

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der «Verein LiteraturBasel» ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der «Verein LiteraturBasel» hat zum Ziel, Literatur zu fördern und einem breiten Publikum zu vermitteln.

² Zu diesem Zweck betreibt und führt der Verein das Literaturhaus Basel, führt jährlich das Buch- und Literaturfestival durch und verleiht den Schweizer Buchpreis.

³ Er kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

⁴ Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet.

⁴ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

⁵ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanzieller Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch

- a) Subventionen
- b) Sponsorenbeiträge
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb
- e) Spenden
- f) sonstige Erträge

Art. 5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

⁴ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

⁵ Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

⁶ Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden und zweimal wiedergewählt werden können. Kandidaturen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

² Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

⁴ Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁵ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation sowie der strategischen Ausrichtung der Betriebe;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie die Definition des Stellenplans;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Intendanz des Literaturhauses und des Buch- und Literaturfestivals sowie die administrative Geschäftsführung bilden die Geschäftsleitung. Sie sind für die operative Leitung der Aktivitäten des Vereins zuständig. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

² Die Verantwortlichkeiten regelt ein Organisationsreglement.

Art. 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

² Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

Art. 10 Geschäftsperiode

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11 Vermögen

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

² Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

³ Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

Art. 12 Auflösung

¹ Im Fall der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen treuhänderisch der Christoph Merian Stiftung zu übergeben. Die allgemeinen Mittel sind von der Treuhänderin im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss deren besonderen Zweckbestimmungen zu verwenden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Basel, 17. September 2012

Der Präsident:


Hans Georg Signer

Die Protokollführerin:


Katrin Eckert